

Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung,  
Bauen und Wohnen

**BERLIN**



## Umweltbericht zum Bebauungsplan 11-168

### Aktualisierte artenschutzfachliche Stellungnahme

Berlin, September 2024



**MYOTIS-BERLIN GMBH**  
Landsberger Straße 223  
12623 Berlin

Tel.: 030 - 120 820 43-0  
Fax: 030 - 120 820 43-9

E-Mail: [info@myotis-berlin.de](mailto:info@myotis-berlin.de)



# **Umweltbericht zum Bebauungsplan 11-168**

## **Aktualisierte artenschutzfachliche Stellungnahme**

Auftraggeber	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Referat Wohnungsbauprojekte – äußere Stadt – II W 54 Württembergische Straße 6, 10707 Berlin
Auftragnehmer	MYOTIS-BERLIN GMBH Landsberger Straße 223 12623 Berlin Tel.: 030 - 120 820 43-0 Fax: 030 - 120 820 43-9  E-Mail: <a href="mailto:info@myotis-Berlin.de">info@myotis-Berlin.de</a>
Projektleitung	Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lehmann Dr. rer. nat. Mike Emmrich
Hauptbearbeitung	Dr. rer. nat. Mike Emmrich Dipl.-Geogr. Toni Becker



## Gutachter-Erklärung

Das vorliegende Fachuntersuchung wurde nach bestem Wissen und Gewissen ohne Parteinahme auf dem neuesten Stand der Erkenntnislage erstellt. Wir erklären ausdrücklich die Richtigkeit der nachstehenden Angaben.

Die Ausarbeitung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Abschrift, auch auszugsweise, ist nur innerhalb des mit dem Auftraggeber vereinbarten Nutzungsrahmens zugelassen.

Dieses Dokument besteht aus 33 Seiten gutachterlichem Text.

Berlin, den 23.10.2024



-----  
Projektleitung



-----  
Projektbearbeitung



-----  
Qualitätssicherung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>III</b>
<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	1
<b>2. Datengrundlage</b> .....	<b>3</b>
2.1 Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets .....	3
2.2 Stellungnahme .....	5
<b>3. Konfliktanalyse</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Maßnahmen</b> .....	<b>15</b>
4.1 Definition .....	15
4.2 Gebietspezifische Maßnahmen/ Maßnahmenkonzept.....	17
4.2.1 Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen .....	17
4.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	18
4.2.3 Kompensation.....	18
<b>5. Anhang</b> .....	<b>22</b>
5.1 Quellenverzeichnis .....	25

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Status, Brutökologie, Schutz- und Gefährdungseinstufungen nachgewiesener ubiquitären Vogelarten.....	3
Tab. 2: Vorgefundene freibrütende Vogelarten mit dem geschätzten Brutpaar-Bestand in der Region (DTK25 3446 Berlin-Mitte, GEDEON ET AL. 2014) und Vergleich mit Gesamt-Berlin (RL BE 2013).....	5

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich und die laut Gutachten von 2020 mit einer Brutvogelkartierung untersuchte Fläche. ....	2
Abb. 2: Prognose über die zu erwartenden Revierverschiebungen und -anpassungen infolge des geplanten Bauvorhabens bzw. der baubedingten Anpassungen durch die zehn Brutvogelarten. Strichlinien verdeutlichen Ausweichpotentiale (nach WALLMANN 2020, bearbeitet v. T. Becker, Artkürzel wie im Original).....	4

---

## Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
B-Planverf.	Bebauungsplanverfahren
CEF	continuous ecological functionality
D	Deutschland
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FCS	favourable conservation status
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EG des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl L 158, S. 193–229).
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
RL	Rote Liste
TK	Topographische Karte
V	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG)



# 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 11 – 168 wurde für das Areal an der Hohenschönhauser Straße/ Weißenseer Weg eine artenschutzfachliche Expertise durch das Büro für faunistische Gutachten erstellt. Aufgrund des im März 2021 gefällten („Föreningen Skydda Skogen“) Urteils des EuGH ( C-473/19 und C-474/19) bzgl. des Art. 12 der FFH-RL, war eine ergänzende artenschutzrechtliche Stellungnahme für die nicht im Anhang 1 der VS-RL enthaltenen Vogelarten zu erstellen und waren ggf. Maßnahmen (wie durch das Urteil gefordert) zum ausdrücklichen Schutz von Individuen der vorkommenden Vogelarten und nicht nur der Gesamtpopulation zu benennen. In einer Stellungnahme der UNB (UMNAT LICHTENBERG zu Berlin, per Auszug aus einem Schreiben des AG) auf diese ergänzende artenschutzfachliche Stellungnahme (MYOTIS 2023) wurde die artenschutzfachliche Expertise der Bearbeiterinnen erneut in Zweifel gezogen. In diesem Zusammenhang wurde ohne sachdienliche Hinweise, avifaunistische Belege oder Benennungen von möglicherweise ortsspezifisch nur dem Bezirksamt Lichtenberg bekannten Hintergründen – etwa allgemein unbekannter lokaler Gefährdungsfaktoren – das Eintreten von vermeintlichen Verbotstatsbeständen behauptet, welches jedoch von den Untersuchungsergebnissen der damaligen Brutvogelkartierung (WALLMANN 2020) inhaltlich in keiner Weise gestützt wird. In unzutreffender Form wird eine vermeintliche „Beseitigung der Brutreviere“ postuliert, für einen Untersuchungsraum, wo nach unserer fachlichen Einschätzung maximal ein Krähennest verloren gehen könnte, das entweder der Nebelkrähe selbst oder einer anderen Art in Folgejahren zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Das vermeintliche Fehlen der avifaunistischen Expertise bei den beteiligten Gutachterbüros und das diesen indirekt unterstellte bewusste Zulassen von Verbotstatsbeständen zu widerlegen, ist Ziel dieser erneuten aktualisierten Ergänzenden Stellungnahme.

## 1.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Laut dem anfangs zugrunde liegenden Gutachten vom 16.12.2020 (WALLMANN 2020) handelt es sich beim für den B-Plan 11-168 vorgesehenen Areal um eine Fläche eines Sportgeländes, das für eine teilweise Bebauung als Schulgelände vorgesehen ist und eine östlich daran befindliche Parkplatzfläche. Das Gelände wird östlich begrenzt durch den Weißenseer Weg und südlich durch die Hohenschönhauser Straße. Im Norden der Fläche schließt sich die Kleingartenkolonie „Langes Höhe 92“ an. Im Westen der in den Untersuchungsraum einbezogenen Sportplatzfläche (Tennis) grenzt sich direkt der Volkspark Prenzlauer Berg an.

Die beplante Fläche zeichnet sich durch ca. 90% Versiegelung aus. In den Randbereichen und innerhalb der Fläche, besonders auf der Parkplatzfläche, finden sich schmale Gehölzstreifen. Diese Gehölzstreifen setzen sich aus Büschen und einzelnen Bäumen, sowie niedrigem Krautbewuchs zusammen.



**Legende**

□ Geltungsbereich

0 50 100 150 200 250 m

Abb. 1: Geltungsbereich und die laut Gutachten von 2020 mit einer Brutvogelkartierung untersuchte Fläche.

## 2. Datengrundlage

Datenquelle der ergänzenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme ist die im Dezember 2020 erstellte Expertise des Büros für faunistische Gutachten (NESSING 2020) und das Arten-Informationssystem des Dachverbandes deutscher Avifaunisten (DDA). Erfahrungen aus der Stadtavifaunistik sowie ornithologischer und Gebietskenntnisse des Ersteller der aktualisierten Stellungnahme stützen die bisherige Argumentation und ergänzen die Aussagen vorhergehender Stellungnahmen.

### 2.1 Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets

Laut vorliegendem Gutachten aus dem Jahr 2020 konnten im Untersuchungsgebiet hauptsächlich freibrütende Arten erfasst werden, mit Ausnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) als Vertreter der sogenannten Gebäudebrüter. Der Haussperling wird in der Legende der hier als Faksimile übernommenen BV-Verbreitungskarte noch als Vogelart in der Vorwarnliste der RL der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) dargestellt. Dieser Status entfällt derzeit aufgrund der bundesweit aktuell gültigen Roten Liste der Brutvögel (RYSILAVY ET AL. 2021), worin der Haussperling als „ungefährdet“ eingestuft wird.

Tab. 1: Status, Brutökologie, Schutz- und Gefährdungseinstufungen nachgewiesener ubiquitären Vogelarten

Art	Status	Brutökologie	VSRL		BArt SchV	BNatSchG	RL D 2021	RL BE 2013
			Art. 1	Anh. 1				
Amsel <i>Turdus merula</i>	4 BR	Ba, G	x	-	-	b	*	k. A.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	2 BR	Ba, G	x	-		b	*	k. A.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	1 BR	H	x	-		b	*	k. A.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	1 BR	H	x	-	-	b	*	k. A.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	1 BR	G	x	-	-	b	*	k. A.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	1 BR	Bo, G	x	-	-	b	*	k. A.
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>	1 BR	Ba	x	-	-	b	*	k. A.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	2 BR	Ba	x	-	-	b	*	k. A.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	3 BR	Bo, G	x	-	-	b	*	k. A.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	1 BR	Ba, G	x	-	-	b	*	k. A.

**Schutz:** VSRL (Vogelschutzrichtlinie Artikel 1: Erhalt sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten; Anhang 1: besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume)

Art	Status	Brutökologie	VSRL		BArt SchV	BNatSchG	RL D 2021	RL BE 2013
			Art. 1	Anh. 1				
<p><b>BArtSchV</b> (Bundesartenschutzverordnung): 1.2 - besonders geschützte Art nach § 1 Satz 1 sowie 2 und Anlage 1, Spalte 2,  <b>BNatSchG</b> (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, s – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14.  <b>Gefährdung</b> (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (RL D) bzw. des Landes Berlin (BE)): Kat. 2 – stark gefährdet, Kat. 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * - derzeit nicht als gefährdet anzusehen, k. A. – keine Angaben, ungefährdet.                      Status: BR: Brutrevier, NG: Nahrungsgast, Ü: Überfliegend                      Brutökologie: Ba: Baum, Bo: Boden, G: Gebüsch, H: Höhle</p>								

Ergänzend zur in der vorhergehenden Stellungnahme gezeigten Karte der Brutvogelreviere mit ihrem jeweilig unterstelltem Revierzentrum erfolgt eine nochmalige Darstellung dieser Reviere zusammen mit einer räumlichen Darstellung der Ausweichpotentiale innerhalb des identischen Vorkommensgebiets. Hintergrund ist die bereits mehrfach postulierte Feststellung, dass alle gefundenen Reviere in sich mit ausreichenden Ausweichhabitaten ausgestattet waren und sind, ohne dass Konkurrenzen mit den Revierinhabern der Umgebung zu erwarten sind (Abb. 2).

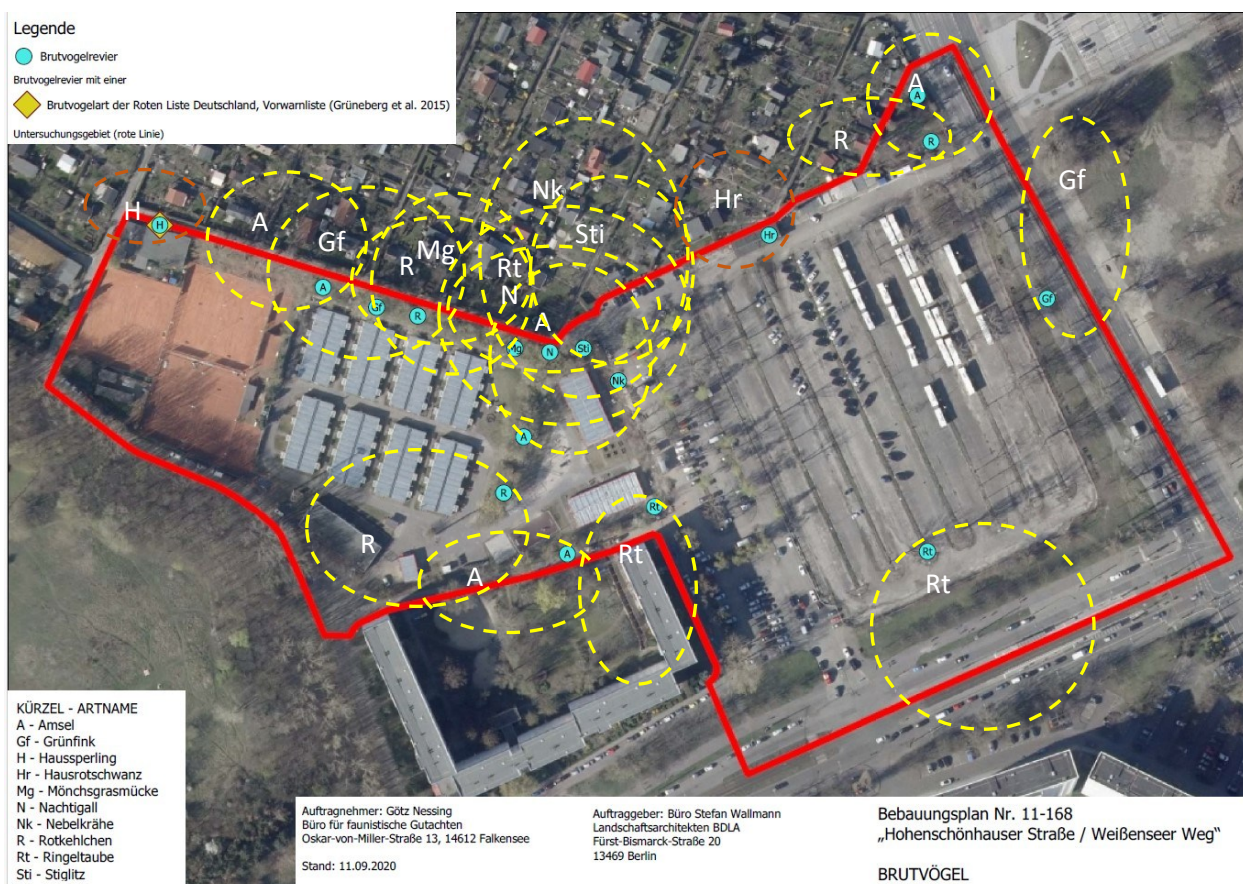


Abb. 2: Prognose über die zu erwartenden Revierschiebungen und -anpassungen infolge des geplanten Bauvorhabens bzw. der baubedingten Anpassungen durch die zehn Brutvogelarten. Strichlinien verdeutlichen Ausweichpotentiale (nach WALLMANN 2020, bearbeitet v. T. Becker, Artkürzel wie im Original)

## 2.2 Stellungnahme

Die vorgefundenen Arten von Freibrütern im Untersuchungsraum sind ubiquitär vorkommende Vogelarten im Raum Berlin. Diese Arten weisen in der Regel keine Nistplatz-Treue auf. Vielmehr finden diese Arten jedes Jahr einen neuen Nistplatz, was einen Neubau der Nester beinhaltet und eine Habituation von Prädatoren zu verhindern hilft. Im Untersuchungsraum wurde während der stattgefundenen Untersuchung eine eher geringe Artenanzahl festgestellt (WALLMANN 2020). Die geringe Anzahl und die Beschaffenheit des Untersuchungsraumes spricht für eine mindere Habitatqualität. Die Vogelarten haben zur Nistplatzwahl in den angrenzenden Gebieten, insbesondere im „Volkspark Prenzlauer Park“ (westlich) und in den Kleingartenkolonien (nördlich), besser geeignete Habitate zur Auswahl. Zudem sind die angrenzenden Gebiete von einem solchen Umfang, dass eine Überhöhe oder zu stark verdichtete Besiedelung mit Konkurrenzsituationen extrem unwahrscheinlich ist. Demzufolge ist den Tieren die Möglichkeit des Ausweichens hier gegeben.

Als Nahrungshabitat kommt der Planungsfläche eine untergeordnete Rolle zu. Die Nahrungsmöglichkeiten (Insekten etc.) sind aufgrund der fast vollständigen Versiegelung äußerst begrenzt. Daher ist davon auszugehen, dass die begutachtete Fläche kein primäres Nahrungshabitat darstellt. Die primären Nahrungshabitate, für die betrachteten Vogelarten, befinden sich in den angrenzenden Gebieten. Der Verlust eines wertvollen Nahrungshabitats kann daher ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist anzuführen, dass der Bestand an Brutpaaren der betroffenen Arten im Gebiet, bezogen auf das Messtischblatt (TK25, 10 x 10 km) bei allen geprüften Vogelarten sehr hoch ist (Tab. 2) (GEDEON ET AL. 2014). Es ist daher nicht anzunehmen, dass durch den geplanten Eingriff eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu Stande kommt.

Tab. 2: Vorgefundene freibrütende Vogelarten mit dem geschätzten Brutpaar-Bestand in der Region (DTK25 3446 Berlin-Mitte, GEDEON ET AL. 2014) und Vergleich mit Gesamt-Berlin (RL BE 2013)

Art	Brutpaare in der Region	Brutpaare gesamt Berlin
Amsel <i>Turdus merula</i>	3.001 – 8.000	34.000 – 74.000
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	1.001 – 3.000	25.000 – 45.000
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	151 – 400	4.000 – 8.000
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	151 – 400	1.300 – 1.700
Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>	401 – 1.000	4.100 – 4.900
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	3.001 – 8.000	15.000 – 25.000

Art	Brutpaare in der Region	Brutpaare gesamt Berlin
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	401 – 1000	4.400 – 6.600
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	21 – 50	800 – 1600

### 3. Konfliktanalyse

In der vorliegenden, nach der im Jahr 2023 bereits erfolgten ergänzenden Stellungnahme, nun erneuten Prüfung und hiermit im September 2024 erneut und ohne inhaltliche Veränderungen bestätigten Betrachtung werden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, nochmals geprüft. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die nochmalige Analyse aufgrund der Intervention der auf Bezirksebene prüfenden Behörde (BA Lichtenberg, Amt für Umwelt und Naturschutz) erfolgt. Den Autoren bzw. dem Verfasser sind die Argumentationsstränge bezüglich einer vorgeblich unausweichlichen Beeinträchtigung von urbanen Vogelpopulationen bekannt. Die aus der Sicht der benannten UNB möglicherweise unzulässigerweise als statisch interpretierten Revierverhältnisse der Berliner Avifauna entsprechen nicht unserem Verständnis der Berliner Vogelwelt(en). Ähnlich lautende Wünsche nach angepasster Interpretation des Revierbegriffs und der Phänologie von wildlebenden Vogelarten wurden im Zusammenhang mit anderen Stellungnahmen argumentativ abgelehnt und kommen hier erneut zur Diskussion.

Nicht planungsrelevante, aber ebenfalls europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, werden entsprechend der Nistgilden in Arten mit jährlich wechselnden Brutplätzen bzw. in Spezies mit dauerhaft genutzten Niststätten unterteilt. Aus fachlich naheliegender Sicht kann diese Betrachtung im Falle des hier betrachteten Untersuchungsraumes beibehalten werden. Keine der hier gefundenen Vogelarten nutzt den Biotoptyp (hier "Parkplatz mit Einzelbäumen") explizit als Bruthabitat. Die (hier nicht vorkommende!) Art "Haubenlerche"\* wäre eine der wenigen Arten, auf die diese Zuschreibung zutreffen würde und deren Vorkommen (ungeachtet des hohen RL-Status) von Seiten der Gutachter zwingend eine Konfliktanalyse mit nachfolgender Ausnahmeprüfung der in jedem Fall zu bejahenden Betroffenheit durch drohenden Habitatverlust nach sich zöge. Auch eine gemeinsame Abhandlung innerhalb von Nistgilden zusammen mit anderen Arten würde bei einer Art wie der Haubenlerche\* mit solch speziellen Ansprüchen nur in Ausnahmefällen erfolgen (\*hier keine Betroffenheit, kein Vorkommen, Artnennung dient lediglich der Veranschaulichung der Problematik!).

Für die Fortpflanzungsstätten aller geschützten Spezies besteht nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot. Dieses gilt auch dann, wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitweilig, z. B. aus jahreszeitlichen Gründen, nicht genutzt werden, üblicherweise im Folgejahr aber mit einer Wiederbesiedlung zu rechnen ist. Dieses trifft für die höhlen- und nischenbrütenden Arten oder auch die Spezies zu, die in Horsten brüten. Diese Niststätten können im Folgejahr von derselben oder auch anderen Spezies wieder besetzt

bzw. nachgenutzt werden. Anders verhält es sich bei dem überwiegenden Teil der freibrütenden Arten, die ihre Niststätte nur für eine Brut nutzen. Daher wird das Kriterium einer mehrjährigen Nutzung der Niststätte als ausschlaggebend für die nachfolgenden Gruppierungen angesehen:

- Kommune frei in Gehölzen, am Boden brütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten
- Kommune höhlen- und halbhöhlenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten

<b>Kommune frei in Gehölzen, am Boden brütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten</b>	
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	
<b>1</b>	<b>Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Erhaltungszustand</b>
In dieser Gruppierung finden sich ausschließlich Arten ohne eine erhöhte Gefährdung auf Ebene des Landes Berlin. Die in dieser Gruppierung zusammengefassten Spezies sind von einer stabilen Bestandssituation bzw. zunehmenden Beständen gekennzeichnet.	
<b>2</b>	<b>Charakterisierung</b>
<b>2.1</b>	<b>Lebensraumanprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit</b>
Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche. Zu den Lebensräumen gehören halboffene Landschaften, Gehölzbiotope, Wälder oder Siedlungsbereiche, Gärten und Parks. Sie verlassen in der Regel in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintern in südlichen Gefilden. Die Brutzeit kann bei einigen Arten bereits im März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist bei fast allen Spezies das Brutgeschäft im Laufe des Augustes, spätestens Mitte September abgeschlossen. Bei der Ringeltaube kann die Brutperiode sogar bis Oktober und November dauern.	
Eine Gefährdung bei baulichen Eingriffen besteht vor allem durch:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• anlage- und baubedingter Entzug von Habitatteilen und Fortpflanzungsstätten</li><li>• anlage- bzw. baubedingter Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbstständige Jungtiere)</li><li>• anlage-, bau- sowie betriebsbedingte mechanische, akustische und optische Störungen</li></ul>	
<b>2.2</b>	<b>Verbreitung in Deutschland und Berlin</b>

<b>Kommune frei in Gehölzen, am Boden brütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten</b>	
<b>Deutschland:</b>	
Die in dieser Gruppierung zusammengefassten Spezies sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet.	
<b>Berlin:</b>	
Die vorgefundenen Arten sind in Berlin landesweit verbreitet. Die Arten zählen zu der planerisch und naturschutzfachlich sinnstiftend intendierten Kategorie der Gruppe der „ubiquitären Arten“.	
<b>Kommune frei in Gehölzen, am Boden brütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten</b>	
<b>2.3 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Nr. 1</b>	<p>Bei der Entfernung von Gehölzen, die als Bruthabitat dienen können, kann es zur Zerstörung von Eiern oder Tötung von Nestlingen kommen. Störungen bzw. Stresssituationen durch eine erhöhte Geräuschkulisse, Bodenerschütterungen sowie optische Reize stellen eine Gefahr indirekter Tötungen durch Vergrämung von Brutpaaren und stressbedingten Brutabbruch im Nahbereich bzw. näheren Umfeld der Baustellenfläche dar.</p> <p>Eine direkte und indirekte <u>baubedingte</u> Verletzung oder Tötung von Individuen und/ oder Fortpflanzungsstadien (Eier, Nestlinge) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der vorhabenspezifischen Projektrealisierung kann bei den in Gehölzen siedelnden Spezies daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Maßnahme zur Bauzeitenregelung <b>V1</b> (Baufeldfreimachung und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen: 1. Okt.-28./29. Februar.) können jedoch systematische Individuenverluste vermieden werden.</p>
<b>Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Nr. 2</b>	<p><u>Planungsbedingt</u> kommt es in den Eingriffsbereichen zu einem teilräumlichen Habitatverlust. Von einer erheblichen Beeinträchtigung auf Populationsebene wird nicht ausgegangen, da im weiteren Umfeld des Bearbeitungsgebietes weitere, zumeist besser geeignete Habitate (Gartengrundstücke, Volkspark Prenzlauer Berg) zur Verfügung stehen.</p> <p>Durch die baubedingte Reizkulisse (v. a. akustische und optische Störreize) kommt es zu Beeinträchtigungen für Individuen mit Revieren im Planbereich und im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche für brütende Paare oder Nahrung suchende Individuen (Vergrämung). Die betreffenden Arten brüten regelmäßig im urbanen, menschlichen Siedlungsbereich. Es handelt sich um weit verbreitete Vogelarten. Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der Arten verschlechtern, sind daher nicht zu erwarten. Für ausgewählte vegetabile Arten (Stieglitz, Grünfink) kann durch die Baustelle mit Erdbewegungen eine Erhöhung des Nahrungsangebotes (Annuelle Kräuter) eintreten.</p>

<b>Kommune frei in Gehölzen, am Boden brütende Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten</b>	
<b>Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Nr. 3</b>	Alle Arten nutzen ihre Niststätten nicht dauerhaft, sondern nur für eine Brut bzw. eine Saison. Die Nester verlieren nach dem Abschluss des Brutgeschäftes den Status als Fortpflanzungsstätten. Ein Entzug von besetzten Nestern wird bei allen Arten grundsätzlich im Rahmen bauzeitlicher Regelungen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <b>(V1)</b> bzw. vorheriger Kontrolle) vermieden. Ausnahmsweise könnte das Nest der Nebelkrähe von anderen Arten nachgenutzt werden, etwa von der Waldohreule. Dieses Szenario ist bei den Laubbäumen des Parkplatzes sehr unwahrscheinlich.

**FAZIT:** Durch das Vorhaben kann bei der Kommune der frei in Gehölzen brütenden Brutvogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten ein Entzug von Niststätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der bauzeitlichen Regelungen **V1** ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Der Hinweis auf die Einstufung der Brutvögel als ubiquitäre Arten impliziert nicht, dass deren Reviere der unwiederbringlichen Vernichtung („Beseitigung von Revieren“) ausgeliefert sind. Tatsächlich wurde Art spezifisch dahingehend geprüft, ob aufgrund der bei den jeweiligen Arten bekannten Mechanismen der Reviersuche und Findung Ausweichhabitate im Gebiet vorhanden sind. In einer bearbeiteten Karte der lt. Kartierung von 2020 ermittelten Revierverbreitung werden diese obligat vorhandenen Ausweichhabitate kartographisch dargestellt (vgl. Abb 2). Sie sind aufgrund der auf das BV bezogenen peripheren Lage der Revierzentren angenähert deckungsgleich mit den bisherigen Revieren, und umfassen auch Bereiche, in den keine Konkurrenzsituation zu benachbart siedelnden Artgenossen zu erwarten ist. In den meisten Fällen ergibt sich dieses angepasste erneute Revierverhalten durch die normale Performance der jeweiligen ubiquitären Arten in einem besonders stark überformten Landschaftsausschnitt (Parkplatz-, Lager- und Sportplatzflächen).

Eine Analyse hinsichtlich des Vogelschlagrisikos an Glas und der Beeinträchtigung durch Beleuchtung konnte nicht vorgenommen werden, da es sich nur um einen B-Planverfassung handelt und derzeit noch keine Hochbauplanung vorlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Analyse im Laufe der Bauplanung mit zu berücksichtigen und nachzuholen ist.

<b>Kommune höhlen- und halbhöhlenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten (dazu zählen Baumhöhlen, „Höhlen“ der Gebäude, Nistkästen)</b>
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )
<b>1. Gefährdungs- und Schutzstatus sowie Erhaltungszustand</b>
In dieser Gruppierung finden sich ausschließlich Arten ohne eine erhöhte Gefährdung auf Ebene des Landes Berlin. Die Mehrheit der in dieser Gruppierung zusammengefassten Spezies ist von einer stabilen Bestandssituation bzw. zunehmenden Beständen gekennzeichnet.
<b>2. Charakterisierung</b>
<b>2.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit</b>

**Kommune höhlen- und halbhöhlenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten (dazu zählen Baumhöhlen, „Höhlen“ der Gebäude, Nistkästen)**

Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche. Im Allgemeinen besiedeln die Arten Laub- und Mischwälder, Nadelwälder, halboffene Landschaften, Gehölzränder und Siedlungsbereiche. Höhlen und Nistnischen werden in den Folgejahren von derselben Art oder von anderen Höhlen- oder Nischenbrütern weiterverwendet. Ein Teil der Spezies brütet ersatzweise in Nistkästen. Die meisten Spezies dieser Gruppierung überdauern als Standvögel im Umfeld des Brutreviers bzw. erhalten teilweise im Winter auch Zuzug von Individuen nordischer Populationen.

Zu den Gefährdungsursachen bzw. Beeinträchtigungen der Spezies dieser Gruppe bei baulichen Eingriffen zählen folgende Faktoren:

- anlage- und baubedingter Entzug von Habitatteilen und Fortpflanzungsstätten
- anlage- bzw. baubedingter Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbstständige Jungtiere)
- anlage-, bau- sowie betriebsbedingte mechanische, akustische und optische Störungen

<b>Kommune höhlen- und halbhöhlenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten (dazu zählen Baumhöhlen, „Höhlen“ der Gebäude, Nistkästen)</b>	
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland und in Berlin</b>	
<b><u>Deutschland:</u></b> Die in dieser Gruppierung zusammengefassten Spezies sind in Deutschland regelmäßig bzw. in Großstädten und/oder Siedlungsräumen durchgängig verbreitet.	
<b><u>Berlin:</u></b> Die vorgefundenen Arten sind in Berlin landesweit und flächendeckend verbreitet.	
<b>2.3 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b><i>Verletzung oder Tötung nach Abs. 1 Nr. 1</i></b>	<p>Bei der Fällung von Höhlenbäumen und beim Abriss von Gebäuden, an oder in denen sich dauerhafte Fortpflanzungsstätten befinden, kann es zur Zerstörung von Eiern oder Tötung von Nestlingen kommen. Störungen bzw. Stresssituationen durch eine erhöhte Geräuschkulisse, Bodenerschütterungen sowie optische Reize stellen eine Gefahr indirekter Tötungen durch Vergrämung von Brutpaaren und stressbedingten Brutabbruch im Nahbereich bzw. näheren Umfeld der Baustellenfläche dar.</p> <p>Eine direkte baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen und/oder Fortpflanzungsstadien (Eier, Nestlinge) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der vorhabenspezifischen Projektrealisierung kann bei den höhlenbrütenden Arten daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Maßnahme zur Bauzeitenregelung <b>V1</b> (Baufeldfreimachung und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen: 1. Okt.-28./29. Februar.) und der ökologischen Baubegleitung <b>V2</b> können jedoch systematische Individuenverluste vermieden werden.</p>

<b>Kommune höhlen- und halbhöhlenbrütende Brutvogelarten mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten (dazu zählen Baumhöhlen, „Höhlen“ der Gebäude, Nistkästen)</b>	
<b>Erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach Abs. 1 Nr. 2</b>	<p><u>Planungsbedingt</u> kommt es in den Eingriffsbereichen zu einem Habitatverlust. Von einer erheblichen Beeinträchtigung auf Populationsebene wird nicht ausgegangen, da im weiteren Umfeld des Bearbeitungsgebietes andere geeignete Habitate (Gartengrundstücke mit Gebäuden/ Garagen, Park mit Wald) zur Verfügung stehen.</p> <p>Durch die baubedingte Reizkulisse (v. a. akustische und optische Störreize) kommt es zu Beeinträchtigungen für Individuen mit Revieren im Planbereich und im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche für brütende Paare oder Nahrung suchende Individuen. Die betreffenden Arten brüten regelmäßig im urbanen, menschlichen Siedlungsbereich und es handelt sich um weit verbreitete Vogelarten. Erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der Arten verschlechtern, sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><u>Anlagebedingt</u> kommt es durch die Flächennutzungsumwandlung zu einem Verlust von Habitatflächen (Beseitigung von Bäumen, Gehölzen, Kleinstrukturen, Bodenversiegelung in Teilbereichen). Von einer erheblichen Beeinträchtigung auf Populationsebene wird daher nicht ausgegangen, zumal auch im Umfeld des Bearbeitungsgebietes sich weitere geeignete Habitate (Park, Siedlungsbereich mit Gärten) befinden.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> kann es zu einer Erhöhung der Lärmemissionen und zu optischen Störungen kommen. Da keine störanfälligen Arten im Gebiet vorkommen, ist dies nicht als signifikante Beeinträchtigung zu werten.</p>
<b>Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach Abs. 1 Nr. 3</b>	<p>Das Zugriffsverbot auf die Fortpflanzungsstätten von in Höhlen und Halbhöhlen brütenden Arten gilt auch dann, wenn diese zeitweilig, z. B. aus jahreszeitlichen Gründen, nicht genutzt werden, üblicherweise im Folgejahr aber mit einer Wiederbesiedlung zu rechnen ist. Die Nester dieser Arten verlieren nach dem Abschluss des Brutgeschäftes daher <u>nicht</u> ihren Status als Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Werden potenziell nutzbare oder tatsächlich genutzte dauerhafte Fortpflanzungsstätten (Höhlen) im Rahmen des Bauvorhabens entzogen, werden als Ausgleich im Vorfeld <b>CEF</b>-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss daher für den Brutstättenverlust <b>eine Nisthilfen</b> artentsprechend im räumlichen Zusammenhang aufgehängt werden (CEF 1).</p>

**FAZIT:** Der Tötungstatbestand durch Fällung von Bäumen und Abriss von Gebäuden kann durch die Beachtung einer bauzeitlichen Regelung (**V1**) und der ökologischen Baubegleitung (**V2**) vermieden werden. Der Brutstättenverlust von dauerhaft geschützten Niststätten wird durch eine zeitlich vorgezogene Anbringung von Nistkästen im räumlichen Zusammenhang für die kartierte Anzahl an Höhlenbäumen und Gebäuden mit geeigneten Strukturen ausgeglichen (**CEF1**). Weitere Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Eine Analyse hinsichtlich des Vogelschlagrisikos an Glas und der Beeinträchtigung durch Beleuchtung konnte nicht

vorgenommen werden, da es sich nur um einen B-Planverfahren handelt und noch keine Hochbauplanung vorlagen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Analyse im Laufe der Bauplanung mit zu berücksichtigen und nachzuholen ist.

### Begründung der Konfliktanalyse zu den Freibrütern am Beispiel der Amsel

Mit Blick auf das „Skydda Skogen“-Urteil des EuGH (Urteil v. 4.März 2021 C-473/19 und C-474/19, ECLI:EU:C:2021:166, vgl. FISCHER-HÜFTLE 2022) und in der Grundannahme, dass durch die Baumaßnahme Reproduktionsräume der Amsel und anderer Arten zerstört werden und in der näheren Umgebung aufgrund der Konkurrenz durch bereits siedelnde Artgenossen Revierpaare zu einer nachrückenden Ansiedlung nicht in der Lage sein könnten, wäre eine Prüfung des potentiellen Verdrängungs-Sachverhalts für das vorliegende Bauvorhaben notwendig:

Die Fragestellung: Kann die Amsel bzw. das jeweilig siedelnde Paar (in Berlin ist die Art absoluter Standvogel, abgängige Tiere werden nach Prädation, natürlichem Tod o.ä. sofort durch andere Individuen „ersetzt“) auch nach einer Baufeldfreimachung im Umkreis des Parkplatzes ihre Teil-Population in derselben Stärke wie im Jahr 2020 erhalten?

Die Antwort lautet:

Ja. Die Population bleibt erhalten, etwa vier Reviere werden im Umfeld erneut oder neu besetzt und Niststätten in ähnlicher Weise an geeigneten Strukturen angelegt wie im Erfassungsjahr 2020. Die Amsel ist wie mehr oder weniger alle in der Stadt und speziell im Siedlungsraum Berlin vorkommenden Stadtvogelarten historisch betrachtet noch nicht lange in diese neue ökologische Nische eingewandert (nachindustriell Anfang des 20. Jahrhundert). Von den ersten Avifaunisten der Mark (SCHALOW, HOCKE) wird die Amsel in Brandenburg/ Preußen am Ende des 19. Jhd. noch als typischer Waldvogel beschrieben. Dieselbe Form einer schnellen Urbanisierung lässt sich seit dem Millennium bei der Ringeltaube beobachten. Eine solchermaßen angedeutete Betrachtung der Vogelverstädterungsmechanismen lässt sich mehr oder weniger auf alle baumbrütenden Arten in der Stadt und speziell im Siedlungsraum Berlin anwenden. Bei der Amsel tritt der Sonderfall einer weiteren Anpassung an die menschliche Bauweise (Kulturfolge) ein: Dergestalt, dass Amsel-Nester seit Jahrzehnten auch an Gebäudewänden, Pergolen, Rankengitter etc. gebaut werden, die nicht mit dem menschlichen Bild von einem Baum übereinstimmen. Für die Amsel passt es.

Das o.g. Skydda Skogen Urteil fiel im Jahre 2021 aufgrund einer berechtigten Klageeinreichung, weil Waldrodungen im Naturraum außerhalb von Siedlungen nicht hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die lokalen Populationen geprüft worden sind, mit der unzulässigen Argumentation dass es sich bei diesen um Brutvogelarten handeln würde und die dort im (nord-)europäischen Wald bzw. dessen forstlichen Typenausprägungen weit verbreitet und nach den aktuellen Roten Listen in keiner Weise bedroht seien (FISCHER-HÜFTLE 2022).

Für die Brutvogelfauna in der Berliner „StadtNatur“ (ein hier nicht weiter zu diskutierender soziokultureller Terminus) wird die Anwendbarkeit des Skydda-Skogen Urteil für das hier betrachtete Bauvorhaben fachlich in Abrede gestellt, demzufolge wird keine Beantragung von Ausnahmegenehmigungen bei der ONB gemäß Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG vorgeschlagen. Die fachliche Begründung dazu lautet wie folgt: Singvögel erreichen in der Regel ein geringes Lebensalter, die Austauschquote innerhalb der Teilpopulationen ist hoch und Grundlage jeglicher Anpassungen an Störungen und Veränderungen im Lebensraum-Pool

innerhalb von dynamischen Landschaften wie die Stadt eine darstellt. Die Dynamik dieser Landschaft mit den anthropogenen Lizenzen ist vergleichbar mit der Dynamik von Habitaten in den Flusstälern in naturnahen, von der Geomorphologie vorgegebenen Bahnen. Durch Umlagerung von Barrieren entlang der Wasserläufe der alljährlichen Verschiebung, der Schaffung von Wechselbereichen und Abtrennung und Neuöffnung von Auen ergeben sich für Vogel Individuen permanent neue Notwendigkeiten, nach überstandem Winterhalbjahr im Revier oder nach Rückkehr aus dem Winterquartier eine der räumlichen Ressourcen (Reviergrenzen-Markierung) erstens pünktlich zu erreichen und zweitens zudem gegen konkurrierende Artgenossen zu verteidigen. Die Verbildlichung der evolutionären Vorgänge endet an dieser Stelle.

Für den Nahrungserwerb (Bodenvertebraten) unverzichtbar sind für die Art Amsel freie Bodenflächen, die durch Stochern ergriffen werden. Mehr als bei anderen Arten erwies sich die ökologische Plastizität bei der Amsel als erfolgreich für das Vordringen in neue Lebensräume. Darunter auch dauerhaft vom Menschen beeinflusste bzw. manipulierte Lebensräume (Rasenmähd, „Aufräumen“, Insektenbekämpfung etc.).

### **Fazit**

Ein Ausweichen in räumlicher Nähe in ein adäquates, unbesetztes Habitat muss im Falle der rund um die Freifläche des Parkplatzes und der funktionalen Gebäude in einem weitgehend versiegelten Habitat nicht erfolgen. Dies trifft auf alle Arten mindestens der acht Freibrüter zu. Die Populationen der beiden Gebäudebrüter sind durch die Beräumung der vorhandenen Gebäudestrukturen vermutlich von Niststätten-Verlust betroffen und werden daher mit Kompensation gewürdigt.

Es erübrigt sich die Forderung, ein mögliches Ausweichen von Revierinhabern nachzuweisen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit einer unterstellten „Beseitigung der Brutreviere“ treten in diesem Falle nicht ein. Durch die Neugestaltung eines bisher weitgehend artenarmen bis gar nicht besiedelten Parkplatz-Lebensraumtyps mit ökologischer geringer Bedeutung als Nahrungssuchraum (Nahrungssuchfunktion bleibt während des Rückbaus, der Bauphase und im günstigen Fall auch nach Fertigstellung der Wohnungsbauten erhalten oder ist durch naturnahe Gestaltung der Außenanlagen optimierbar) bedarf es im vorliegenden Falle keines Nachweises des Ausweichenkönnens von Revierpaaren ohne zeitlichen Bruch. Insofern besteht auch kein Erfordernis zur Erbringung von CEF-Maßnahmen.

## 4. Maßnahmen

### 4.1 Definition

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden zunächst Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen, sodann Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).

**Vermeidungsmaßnahmen** beziehen sich unmittelbar auf das Projekt. Sie führen dazu, dass Projektauswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population kommt. Dazu zählen z. B. die aus der Eingriffsregelung bekannten Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Tunnel, Querungshilfen, Lärmschutzwände, Kollisionsschutzmaßnahmen als anlagenbezogene Maßnahmen oder frühzeitige Baufeldräumung sowie Bauen außerhalb von Brutzeiten als baubezogene Maßnahmen.

Sie müssen:

1. in Art und Umfang geeignet sein, die betroffene lokale Population so zu stützen bzw. zu stabilisieren, dass ihre Größe i. d. R. in dem Umfang zunimmt wie sie durch die Störwirkung voraussichtlich verringert wird,
2. in räumlicher Hinsicht innerhalb des Aktionsraumes der betroffenen lokalen Population und möglichst außerhalb des Störungsraumes durchgeführt werden sowie
3. in zeitlicher Hinsicht bis zum Eintritt der Störwirkungen wirksam sein.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch **CEF-Maßnahmen** (continuous ecological functionality-measures) genannt, dienen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, in dem sie vor dem Eingriff realisiert werden und somit den Eintritt eines Verbotstatbestandes vermeiden. Zum Zeitpunkt des Eingriffs sollten sie ihre Funktionalität erreicht haben. Sie setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Dabei wird das vorhandene Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gegangene Fläche bzw. Funktion ergänzt. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. Es besteht ein direkter räumlicher Bezug zum betroffenen Habitat. Diese Maßnahmen sind vor allem für Arten mit geringem Aktionsradius geeignet, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als funktionelle Einheit erkennbar sind. Dabei ist es wichtig die Entwicklungszeiten von Habitaten zu berücksichtigen, um einen nötigen Vorlauf für die Annahme und somit den Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten.

Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme dann wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/ oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **FCS-Maßnahmen** (favourable conservation status) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art(en). Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art(en) bzw. Population(en) abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Die Ermittlung von FCS-Maßnahmen kann die zuvor zu leistenden Schritte in der Artenschutz- bzw. Ausnahmeprüfung nicht ersetzen.

In Anlehnung an den Leitfaden der EU-Kommission (EU-KOMMISSION 2007) sollen FCS-Maßnahmen:

1. die negativen Auswirkungen der Tätigkeit bzw. des Vorhabens unter spezifischen Bedingungen wettmachen (auf Populationsebene),
2. erfolversprechend sein und auf bewährten Praktiken fundieren,
3. sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. dass der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt und schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (Hierzu wird jedoch einschränkend erwähnt, dass es in einigen Fällen sein kann, dass die FCS-Maßnahmen zum Zeitpunkt, zu dem die Beschädigung erfolgt, noch nicht voll funktionstüchtig sind. Es hänge jeweils von der Art ab, ob ein Ausgleich unverzüglich vorzunehmen sei, oder ob eine gewisse Verzögerung akzeptiert werden könne – dies sei bei der Entscheidung über die Genehmigung jeweils zu berücksichtigen.)

Der konkret-individuelle räumliche Bezug zum Eingriffsort bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie der Zeitpunkt der Maßnahmenherstellung und -wirkung ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen bei FCS-Maßnahmen etwas gelockert. Maßgeblich ist nicht mehr der örtlich betroffene Funktionsraum der jeweiligen Tier- bzw. Pflanzenart (Teilpopulation), sondern die damit funktional verbundene (Meta-) Population sowie der Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Art im natürlichen Verbreitungsgebiet.

Die lokale Population bietet sich jedoch bei der konkreten Ausgleichsplanung als nützliche Ebene an. Die funktionalen Lockerungen des Ausgleichsbegriffs in Bezug zu den CEF-Maßnahmen bedeuten, dass ggf. auch losgelöst von den konkret beeinträchtigten Funktionen Maßnahmen im Hinblick auf andere kritische Engpass-Situationen bzw. Habitatstrukturen der betroffenen Population denkbar sind, sofern diese zur Verbesserung des Erhaltungszustands beitragen.

## 4.2 Gebietsspezifische Maßnahmen/ Maßnahmenkonzept

Die Maßnahmen wurden unverändert aus der Stellungnahme (MYOTIS 2023) übernommen.

### 4.2.1 Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten auszuschließen, wird auf die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hingewiesen:

#### Bauzeitenregelung (V1)

Um Direktverluste (Zerstörung von Gelegen, Tötung von Fledermäusen, Brutvögeln) zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung (Entfernung relevanter Strukturen, Gehölze) außerhalb der Fortpflanzungszeit stattfinden:

- Gehölzfällungen und -rodungen finden außerhalb der Brutsaison statt (1. Okt.-28./29. Feb.) (bzw. „Sommerrodungsverbot“ 1. Mär.-30. Sep.), gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Ist eine Baufeldfreimachung in den Sommermonaten unvermeidlich, kann auf Antrag bei der UNB eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn es dem öffentlichen Interesse dient oder unzumutbare Belastungen kommen würden, jedoch nicht, wenn ein aktives Brutgeschehen vorhanden ist (§ 67 BNatSchG). Wurde die Befreiung gewährt, müssen die betroffenen Gehölze vor der Entfernung von einem Artenschutzgutachter überprüft werden. Kann der Eingriff freigegeben werden, muss er direkt nach der Überprüfung erfolgen. Ein Eingriff kann nur freigegeben werden, wenn mit Sicherheit keine geschützten Tiere geschädigt/ getötet werden. Eine Gehölzentfernung während des Sommerrodungsverbots ohne eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde ist nicht gestattet.

#### Ökologische Baubegleitung (V2)

Von der ÖBB müssen folgende Punkte durchgeführt werden:

- Festlegung der Anbringungsorte für Nistkästen und Kontrolle deren sachgemäßer Aufhängung
- direkt vor Gehölzentfernungen und -fällungen, Entfernung weiterer Versteckstrukturen, Gebäudeabbrissen müssen diese immer auf eine aktuelle Besiedlung überprüft werden. Gibt es einen Positivbefund, muss das Abrissvorhaben oder die Fällung unterbrochen werden und Kontakt mit der UNB aufgenommen werden. Dann können ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Bergung der Tiere, um den Tötungstatbestand zu vermeiden, ist ein störungsfreies Fällen des Baums bis zum Torso möglich oder muss der Baum im Ganzen stehen bleiben bis die Tiere ihn verlassen haben, kann ein erneutes Besiedeln durch einen Verschluss des Gebäudes/ der Baumhöhle verhindert werden)

ausgeführte Maßnahmen werden protokolliert und ihre Wirkung beobachtet. Ggf. sind während des Prozesses Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen durchzuführen und mit der UNB abzusprechen.

## 4.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden CEF-Maßnahmen (CEF1) erforderlich. Sie werden benötigt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden.

Die „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ von Brandenburg regelt dabei Zulassungen von Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beim Abriss und der Sanierung von Gebäuden für Vögel und Fledermäuse.

- Anbringen von Nisthilfen für Höhlen-/ Nischenbrüter:

(Kommentar: Diese Maßnahme wurde durch die Vorhabensträgerin bereits umgesetzt)

Anhand der Ergebnisse der Brutvogelkartierung ergibt sich der Bedarf für **eine** Ersatzniststätte für den Hausrotschwanz *Phoenicuros ochuros*. Diese ist zwingend an Gebäuden in unmittelbarer Nähe (max. 200 m Entfernung) anzubringen.

- Nisthöhle mit ovalem Einflugloch bzw. zwei Öffnungen (1 Nistkasten)

Eine regelmäßige Reinigung der Kästen (einmal jährlich im September, ggf. zweimalig Ende Februar/ Anfang März und Sept.) sollte gewährleistet werden. Hierbei gilt es, scharfe Chemikalien oder Desinfektionsmittel zu vermeiden. Ausbürsten, klares Wasser und bei starken Verschmutzungen oder Parasitenbefall Ausspülen mit einer Sodalauge, sollte genügen.

Bei der Anbringung der Nistkästen sollten folgende Punkte Beachtung finden:

- Material: Holzbeton, Bimsbeton
- Anbringungshöhe: 3-5 m
- Himmelsrichtung: Ost bzw. Südost
- Zeitpunkt: Herbst/ Spätherbst, spätestens Februar
- Keine freischwingenden Nistkästen aufhängen
- Kasten ohne „Vordach“ leicht nach vorn geneigt anbringen
- Langfristige Sicherung und Erhaltung der Nistkästen gewährleisten

## 4.2.3 Kompensation

Werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, müssen FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) durchgeführt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Art zu verhindern.

Es sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten, wenn die erforderlichen Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 wird nicht erforderlich. Die hohen Erfolgsaussichten, eine Wieder- oder Weiternutzung umliegender Habitats abzusichern wird im folgenden Abschnitt begründet:

### Ausnahmeprüfung nach § 45

Anlass war die Stellungnahme der UNB (original übernommen mit Ergänzungen fehlender Syntax)

„Im Ergebnis dieser ergänzenden artenschutzfachlichen Stellungnahme kommt das Büro Myotis zu dem Schluss, das(s) (*die*) erfassten Brutvogelarten in Gehölzen und am Boden Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) in die benachbarten Gebiete wie den „Volkspark Prenzlauer Park“ (westlich) und in den Kleingartenkolonien (nördlich) ausweichen können. Dieses Ausweichen wird jedoch (? „*nicht*“) mit Erfassungsdaten aus den beiden Gebieten und detaillierter und konkreter Beschreibung nachgewiesen. Von einer generellen Ausweichmöglichkeit der ubiquitären Arten kann in Berlin als Stadtstaat aufgrund der zunehmenden städtischen Verdichtung nicht per se ausgegangen werden. Ein mögliches Ausweichen kann nur in räumlicher Nähe in ein adäquates, unbesetztes Habitat erfolgen. Dies ist jedoch nachzuweisen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind weiterhin mit der Beseitigung der Brutreviere ohne den erforderlichen Nachweis des Ausweichkönnens ohne zeitlichen Bruch mit oder ohne CEF-Maßnahmen nicht abgewendet. Um diese Verbotstatbestände abzuwenden ist eine Erfassung aller im Untersuchungsgebiet und Wirkungsbereich vorkommenden Vogelarten, einschließlich ihrer essenziellen Brut- und Nahrungshabitats notwendig. Beeinträchtigungen und Ausweichmöglichkeiten in räumlicher Nähe mit der Umsetzung des Vorhabens sind artspezifisch zu bewerten.“

Werden durch ein Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, gilt es wie im vorigen Abschnitt zusammengefasst, die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. nach § 3 ArtSchAusVO BE zu prüfen. Unter Berücksichtigung der in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen kann im vorliegenden Bauvorhaben für alle betroffene Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden:

Mit Blick auf das „Skydda Skogen“-Urteil des EuGH (Urteil v. 4.März 2021 C-473/19 und C-474/19, ECLI:EU:C:2021:166, vgl. Fischer-Hüftle 2022) und auf die Grundannahme, dass durch die Baumaßnahme Reproduktionsräume der hier acht Brutvogelarten zerstört werden und in der näheren Umgebung aufgrund der Konkurrenz durch bereits siedelnden Artgenossen nicht zu einer nachrückenden Ansiedlung in der Lage sein könnten, war eine Prüfung des mutmaßlichen Sachverhalts einer potentiellen Verdrängung von Revieren bzw. deren Inhabern unter den Brutvogelarten für das vorliegende Bauvorhaben (erneut) notwendig:

Anlass für die Prüfung war die Tatsache, dass der mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen einhergehende mutmaßliche Revierverlust der ansässigen Brutvögel einen Verbotstatbestand darstellt, der nicht oder nur durch das Ausweichen in benachbarte geeignete und nicht von Artgenossen mit denselben Raumansprüchen besetzte Naturräume vermieden werden könnte. Diese Möglichkeit eines Ausweichens war erneut nachzuweisen – wie zuletzt

noch einmal explizit gefordert (ohne sachdienliche Hinweise auf die Art und Weise der Gefährdung von Teilpopulationen der acht Brutvogelarten).

Hierzu wird im Kapitel der Konfliktanalyse (Kap. 3) am Beispiel der Amsel speziell und allgemein berlinbezogen vogelkundlich argumentiert und die Forderung als unberechtigt und fachlich fernab stadtvifaunistischer Grundlagen zurückgewiesen. Die Möglichkeit des minimalen Ausweichens bzw. in den meisten Fällen sogar Verbleibens der Revierinhaber aller gefundenen Arten wird in dieser (im September 2024 erstellten) Überarbeitung weiterhin als gegeben dargestellt. Die Forderung nach weiteren Erfassungen von anderen oder ähnlichen Brutvogelgemeinschaften in der näheren Umgebung ist nicht zielführend und planerisch unverhältnismäßig – außerdem wie mehrfach argumentiert mit der Rechtsprechung des EuGH nicht zu vereinbaren. Dem Verfasser sind Vorhabensgebiete innerhalb des Landes Berlin bekannt, wo die Gefahr eines Auslöschens von Teilpopulationen gegeben ist. Das hier betrachtete Areal gehört offensichtlich nicht dazu.

Das o.g. Skydda Skogen Urteil fiel im Jahre 2021 aufgrund einer Klageeinreichung, berechtigt insofern Waldrodungen im Naturraum außerhalb von Siedlungen nicht hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die lokalen Populationen geprüft worden sind. Die durch das Urteil gerügte Argumentation, dass es sich bei diesen Tierpopulationen „nur“ um Brutvogelarten handeln würde, die dort im (nord-)europäischen Wald bzw. dessen forstlichen Typenausprägungen weit verbreitet und nach den aktuellen Roten Listen in keiner Weise bedroht seien (Fischer-Hüftle 2022), wurde damit für unzulässig erklärt. Für die Brutvogelfauna in der Berliner „StadtNatur“ wird die Anwendbarkeit des Skydda-Skogen Urteil fachlich in Abrede gestellt, demzufolge wird gemäß der Ausnahmereprüfung nach § 45 BNatSchG kein Erfordernis von Ausnahmegenehmigungen bei der ONB gesehen. Das ökologisch und naturschutzfachlich sinnvolle Grundanliegen des o.g. Urteils des EuGH alle Arten einer Lebensgemeinschaft (nicht nur die auf Roten Listen oder Vorwarnlisten) vor unverhältnismäßigen Einschnitten oder Auslöschungen in Teilpopulationen zu bewahren, trifft im Falle des Eckgrundstücks am Weißensee Weg/ Hohenschönhauser Straße nicht zu

Die bei den einzelnen Arten postulierten „Ausweich“- bzw. eher Verbleibens-Potentiale entsprechen in etwa denen in der Kartendarstellung des Untersuchungsgebiet auf Basis des Luftbilds (siehe Abb. 2). Prognostisch muss davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Reviere der zwei Vogelarten Nachtigall und Rotkehlchen (beides Bodenbrüter bzw. auf Streuschichten von Laub mit bodennahen Neststandorten angewiesen) sich vermutlich nicht erhöhen wird, sondern in gleicher Quantität und Qualität erhalten bleibt – insofern bei der Gestaltung der Außenanlagen des neuen Wohngebietes keine besonderen Ambitionen in Richtung Förderung der StadtNatur an den Tag gelegt werden. Im günstigen Falle kann auch bei Nachtigall und Rotkehlchen eine Verdichtung der Population erfolgen, wenn die üblichen Fehler bei der naturfernen Pflege von Grünanlagen nicht wiederholt werden wie bei vielen Berliner Anbietern und Grünflächenämtern üblich. Mit großer Wahrscheinlichkeit (Stieglitz, Mönchsgrasmücke bzw. mit Sicherheit (Amsel, Nebelkrähe und Ringeltaube) werden die Populationen der anderen Arten (Freibrüter, die Arten Nebelkrähe und Ringeltaube treten zunehmend auch als Gebäudebrüter auf) durch die Neuschaffung von Strukturen der Neubauten und der umgebenden Außenanlagen neue Reviergründungen vollziehend und quantitativ wie auch qualitativ in ihren Teil-Populationen gestärkt werden. Einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung der waldähnlichen Verhältnisse und Parkbiotop des westlich angrenzenden Volkspark Prenzlauer Berg zum einen und des östlich angrenzenden Parks an der Ecke Konrad-Wolf-Straße zum anderen leisten dabei die geplanten Neuanpflanzungen an der nördlichen

Peripherie des Vorhabensgebiets. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beträgt 370 m<sup>2</sup>. Die Fläche mit einer planerisch fixierten Pflanzbindung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche beträgt 1.034 m<sup>2</sup>. Eine Pflanzliste des gesamten Bauvorhabens (incl. Dachbepflanzung) ist im Anhang hinterlegt).

## 5. Anhang

### Pflanzungen

Pflanzliste vom 13.06.2023 aus Begründung B-Plan 11-168 Stand 29.08.2024

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
<b>Bäume</b>	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Blumenesche	<i>Fraxinus ornus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Japanischer Schnurbaum	<i>Sophora japonica</i>
Gewöhnliche Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Silber-Linde	<i>Tilia tomentosa</i>
Holländische Linde	<i>Tilia x europaea</i>
<b>Sträucher</b>	
Kupfer-Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>
Echte Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Gewöhnliche Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Gewöhnlicher Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>
Gemeines Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Echtes Geißblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Purgier Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Gewöhnliche Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Zimtrose	<i>Rosa majalis</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Filzrose	<i>Rosa tomentosa</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
<b>Schling- und Kletterpflanzen (auch als Bodendecker verwendbar)</b>	
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>
Deutsches Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>

<b>Extensive Dachbegrünung</b>	
Gemeine Grasnelke	<i>Armeria maritima ssp. elongata</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>
Skabiosen-Flockenblume	<i>Centaurea scabiosa</i>
Acker-Hornkraut	<i>Cerastium arvense</i>
Reiherschnabel	<i>Erodium cicutarium</i>
Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>
Berg-Sandglöckchen	<i>Jasione montana</i>
Gemeiner Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>
Kriechender Hauhechel	<i>Ononis repens</i>
Silber-Fingerkraut	<i>Potentilla argentea</i>
Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>
Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>
Milder Mauerpfeffer	<i>Sedum sexangulare</i>
Gemeiner Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>
Sand-Thymian	<i>Thymus serpyllum</i>
Hasen-Klee	<i>Trifolium arvense</i>

## 5.1 Quellenverzeichnis

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
- DDA – Dachverband deutscher Avifaunisten: Verbreitung der Vogelarten. Abrufbar unter: Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) (dda-web.de), letzter Zugriff am: 12.06.2023.
- FISCHER-HÜFTLE, P. (2022): Neues vom Europäischen Gerichtshof zum Artenschutz. ANliegen Natur 44(1) 2022. 135-140. Laufen, pdf auf [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen)
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- MYOTIS BERLIN (2023): Umweltbericht zum Bebauungsplan 11-168. Ergänzende artenschutzfachliche Stellungnahme. für Büro Wallmann. 17 Seiten. Dr. M. Emmrich.
- NESSING, G. (2020): Faunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 11 – 168. für BÜRO WALLMANN. 11 Seiten.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-H., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung, Stand 30. September 2020). Berichte zum Vogelschutz 57.
- VSRL (EU-Vogelschutzrichtlinie) – Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979), kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010
- WITT, K. & STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. In: BERLINER ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT [Hrsg.]: Berliner ornithologische Beichte **23**. S. 1–23.